

Als Tagespflegeperson lernen Sie viele Familien mit unterschiedlichen Familienkulturen, Erziehungsvorstellungen, Erfahrungshorizonten und Bedürfnissen kennen und sind oft Ansprechpartner/in der Eltern zu pädagogischen Fragestellungen. Nicht selten werden Sie von den Eltern um Rat gefragt, auch über die eigentliche Betreuung und Förderung der Tageskinder hinaus.

So erhalten Sie Einblicke in die einzelnen Familien und begleiten oder ergänzen in Absprache mit den Eltern die Entwicklungsprozesse ihrer Kinder. Häufig entstehen sehr vertrauensvolle Beziehungen, die im Idealfall dem Tageskind und seiner Familie zugute kommen.

Wenn Eltern jedoch Verhaltensweisen an den Tag legen, die das Wohl des Kindes nicht fördern und es sogar gefährden, erhalten Sie durch die große Nähe zur Familie des Tageskindes auch darüber Informationen. Da es wenige Personen außerhalb der Familie gibt, die einen derartigen Einblick haben, kommt Ihnen in solchem Fall eine besondere Verantwortung zu. Sie sind oft die erste Person, die Signale empfängt, wenn es dem Kind nicht gut geht. Es ist wichtig, dass Sie auf diese Signale achten, mit den Eltern darüber ins Gespräch kommen und ggf. weitergehende Hilfen einfordern.

Was ist eigentlich Kindeswohlgefährdung und wie erkennt man sie?

Es gibt Situationen, in denen Kinder akut bedroht sind und Sie schnell erkennen können, dass das Kindeswohl gefährdet ist – Sie sofort reagieren müssen. Häufiger ist aber eine Einschätzung nicht so leicht zu treffen. Die folgende Tabelle liefert eine Erklärung zum Begriff Kindeswohlgefährdung und zu den verschiedenen Formen der Gefährdung.

Kindeswohlgefährdung zeigt sich in verschiedenen Formen:

Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere), welche zur Sicherstellung der körperlichen und psychischen Versorgung eines Kindes notwendig ist. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen – z.B. keine ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege, das Fehlen von emotionaler Zuwendung usw. Gründe liegen oft in der Unwissenheit oder Überforderung von Eltern sowie in falschen Erziehungsvorstellungen.

Körperliche Gewalt ist eine nicht zufällige Zufügung körperlicher Schmerzen; auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint ist oder der Kontrolle kindlichen Verhaltens dient. Dabei muss eine bewusste physische oder psychische Schädigung des Kindes nicht das Ziel der Handlung sein.

Eine **körperliche Misshandlung** ist die Zufügung körperlicher Schmerzen. Die Misshandlung wird in Absicht oder Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter körperlicher Verletzungen oder psychischer Schäden begangen.

Die **psychische Misshandlung** ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder anderer Formen der Demütigung (Ablehnung, Isolation, Bloßstellung, Ignoranz, Terrorisieren, nicht altersgerechte Ansprache), in ihrer Entwicklung bedeutend beeinträchtigt oder schädigt.

Der **sexuelle Missbrauch** ist die sexuelle Handlung einer erwachsenen oder in Relation zum Opfer bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind, bei welchem der Täter seine entwicklungs- und sozial bedingte Überlegenheit und Missachtung des Willens und der Verständnisfähigkeit eines Kindes dazu ausnutzt, seine persönlichen sexuellen Bedürfnisse nach Erregung, Intimität oder Macht zu befriedigen.

Ob eine Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung oder Missbrauch an Ihrem Tageskind vorliegt, können Sie anhand „**gewichtiger Anhaltspunkte**“ feststellen.

Eine sorgfältige Prüfung gehört zu Ihrer persönlichen Verantwortung als Tagespflegeperson, denn im Gefährdungsfall sind Sie meldepflichtig. Das Info-Blatt „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 8a SGB VIII“ der Stadt Braunschweig ist Teil Ihrer Erlaubnis/Berechtigung zur Kinderbetreuung in Tagespflege.

Wenn Sie den Verdacht hegen, dass im Umfeld Ihres Tageskindes etwas nicht stimmt, dann vergleichen Sie Ihre Informationen aus Gesprächen und Beobachtungen mit den Stichpunkten dieses Hinweisblattes sowie den o. g. Beschreibungen. Finden Sie einen o. mehrere Übereinstimmungen, dann wenden Sie sich bitte an den Pflegekinderdienst oder Das FamS, um eine gemeinsame **Einschätzung des Gefährdungspotentials** vorzunehmen, falls Sie nicht schon selbst erkennen konnten, dass definitiv gefährdendes Verhalten vorliegt.

Wie gehen Sie vor?

Sie sehen oder hören von **Anzeichen**, die auf eine (drohende) Vernachlässigung/ Gefährdung hindeuten. Sie bemerken z.B. Irritationen beim Kind, es kommt häufiger krank oder ungepflegt in die Kindertagespflegestelle, es ist häufiger unruhig oder traurig, es zeigt Verletzungen oder ist immer sehr hungrig. Achten Sie aufmerksam auf diese Anzeichen und **dokumentieren** Sie wann/wie häufig sie auftreten in einem **Beobachtungsbogen** (einfach formlos Datum und Inhalt Ihrer Beobachtung aufschreiben).

Sie suchen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft das **Gespräch mit den Eltern**. Sind die Verhaltensänderungen beim Kind erklärbar oder als vorübergehend anzusehen, können Sie vielleicht selbst Unterstützung anbieten oder auf andere Hilfe- und Unterstützungssysteme verweisen. Lassen sich die Auffälligkeiten nicht ausreichend in Gesprächen mit den Eltern/Sorgeberechtigten aufklären (es gibt widersprüchliche Erklärungen für Verletzungen, Veränderungen im kindlichen Verhalten werden von den Eltern bagatellisiert etc.) und es festigt sich der Verdacht, dass etwas nicht in Ordnung ist, sollten Sie nach dem Gespräch Ihre bisherigen Anhaltspunkte überprüfen. In jedem Fall ist es sinnvoll, die Gesprächsinhalte zu **dokumentieren** (**Gesprächsnotiz** über Ergebnisse und/oder wichtige Angaben).

Zu ihrer eigenen Sicherheit **prüfen Sie anhand Ihrer persönlichen Beobachtungen und des Gesprächsverlaufs**, ob sich Ihr Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärtet. Sie nehmen eine **Risikoeinschätzung** vor – ggf. mithilfe der Kolleginnen aus dem Familienservicebüro oder Ihres/Ihrer Sachbearbeiters/in im Pflegekinderdienst. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, sind Sie verpflichtet dies im Pflegekinderdienst zu melden.

Was beinhaltet Ihre Meldepflicht?

Wenn die Einschätzung ergibt, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, müssen Sie Ihre Beobachtungen den Mitarbeiter/innen des Pflegekinderdienstes (PKD) mitteilen. Damit geht die Verantwortung für die möglichen Folgen der Kindeswohlgefährdung an die Bezirkssozialarbeiter/innen des Jugendamtes über. Versäumen Sie jedoch Ihre Meldepflicht und dem Tageskind stößt etwas zu, können Sie ggf. selbst gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

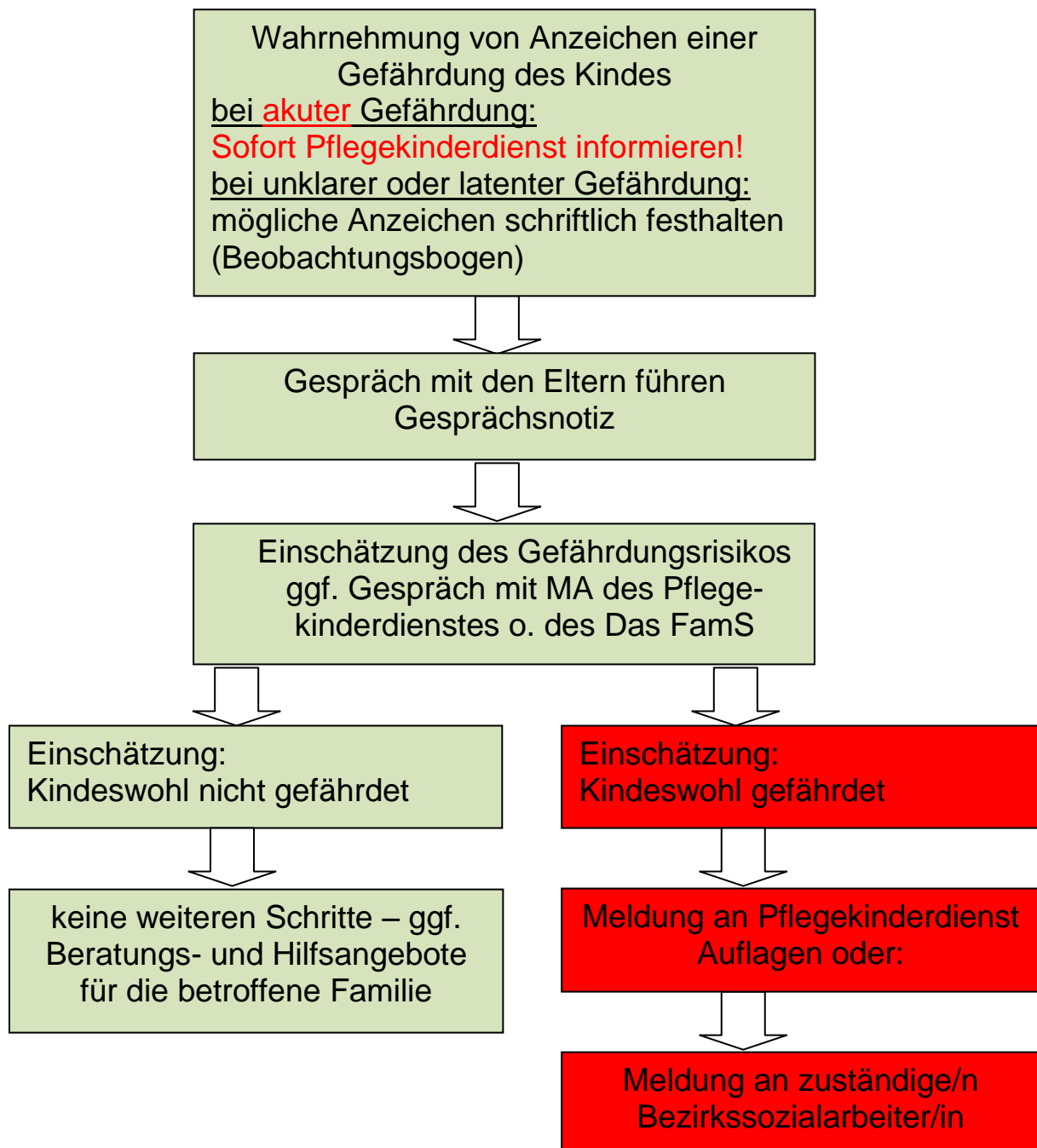
Für die Meldung ist es gut, wenn Sie so präzise wie möglich Ihre Anhaltspunkte benennen können (wann, was, wie oft). Nehmen Sie Ihren Beobachtungsbogen zu Hilfe.

Die nächsten Schritte richten sich danach wie hoch das Gefährdungsrisiko ist bzw. ob es akut oder latent ist. Im Zweifelsfall wird eine „insofern erfahrene Fachkraft“ der Stadt hinzugezogen, die gesondert zu Kindeswohlgefährdung fortgebildet wurde.

Die Meldung wird vom PKD an die zuständige Bezirkssozialarbeit weitergeleitet, die dann zu den Eltern Kontakt aufnimmt. Dieser Schritt wird von einigen Eltern als Vertrauensbruch gewertet. Deshalb ist es wichtig, dass Sie in Ihrem Elterngespräch Ihre Meldepflicht deutlich machen und es auch den Eltern mitteilen, wenn Sie eine Meldung machen. Es gibt Fälle, wo die Eltern aufgrund der Meldung das Betreuungsverhältnis gekündigt haben und es gibt auch Eltern, die Hilfsangebote der Bezirkssozialarbeit als Unterstützung angenommen haben.

Wenn das Leben o. die Unversehrtheit des Kindes akut bedroht sind, müssen Sie sofort reagieren! Dies betrifft z.B. Gewaltanwendungen o. auch Mangelernährung von Säuglingen (insbesondere bei Durchfallerkrankungen). Wenn keine Zeit für Beobachtungsbögen und Gesprächstermine bleibt, sondern sofort eingegriffen werden muss, wenden Sie sich bitte an den Pflegekinderdienst, der die Bereitschaftskräfte Ihres Bezirkes informiert. Wenn Sie im Pflegekinderdienst und im Das FamS niemanden erreichen (z.B. außerhalb der Öffnungszeiten), dann wenden Sie sich bitte direkt an das Kinder- und Jugenderschutzhause: 50 94 98 oder die Polizei.

Ablaufschema bei Gefährdung des Kindeswohles:



Einzelne Textpassagen wurden übernommen aus: Antje Beierling und Annerose Kiewitt (VAMV Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.): Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege. Hrsg.: Institut für soziale Arbeit e.V., Hamm 2008